

Preisordnung Nr. 984.**— Anordnung über die Preise für Ersatzbrennstoffe und Brenntorf —****Vom 15. April 1958**

§ 1

(1) Für Ersatzbrennstoffe wird der Einzelhandelsverkaufspreis für Lieferungen aus der zentralen volkseigenen Industrie nach folgendem Schema errechnet:

Neuer Industrieabgabepreis der Z-Industrie
 zuzüglich effektiver Fracht nach dem Deutschen,
 Eisenbahn-Gütertarif (DEGT) vom 1. Januar 1958
 zuzüglich ortsüblicher Handelsspanne (einschließlich Großhandelsspanne

[GHS] bei Streckenlieferungen)

Einzelhandelsverkaufspreis ab Handelslager

Die Industrieabgabepreise der zentralen volkseigenen Industrie betragen:

	Trocken- preßlinge	Naßpreß- steine	Teerpreß- linge
je t	13,— DM	16,— DM	40,— DM

(2) Die Industrieabgabepreise für Ersatzbrennstoffe aus der Produktion der örtlichen volkseigenen Industrie sind ab 21. April 1958 von den Preisbildungsorganen in den Bezirken so festzu legen, daß sich die gleichen Einzelhandelsverkaufspreise wie bei Lieferungen aus der zentralen volkseigenen Industrie ergeben.

(3) Die Preise für Ersatzbrennstoffe aus der Produktion der privaten Industrie können auf Antrag der Hersteller durch die Preisbildungsorgane in den Bezirken den Preisen für die Produktion der örtlichen volkseigenen Industrie angeglichen werden.

§ 2

Die Preise für Brenntorf sind von den Preisbildungsorganen in den Bezirken zu bilden.

§ 3

(1) Diese Preisordnung tritt am 21. April 1958 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt für den Geltungsbereich dieser Preisordnung die Preisariordnung Nr. 403 vom 28. Februar 1955 — Anordnung über die Preise für Rohbraunkohle, Trockenkohle, Braunkohlenbrennstaub, Braunkohlenbriketts und Ersatzbrennstoffe — (GBl. I S. 212) außer Kraft.

Berlin, den 15. April 1958

**Der Minister für Kohle Der Minister für Handel
 und Energie und Versorgung
 Goschütz Wach**

Anordnung Nr. 2* * 32**über die Durchführung der Aufgaben in den Jugendwerkhöfen.****Vom 3. April 1958**

Zur Änderung der Anordnung vom 11. Dezember 1956 über die Durchführung der Aufgaben in den Jugendwerkhöfen (GBl. I S. 1336) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung, dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 10 der Anordnung vom 11. Dezember 1956 wird durch folgende Absätze ergänzt:

„(6) In Außenstellen der Jugendwerkhöfe erfolgt die Vergütung der Jugendlichen durch die Betriebe entsprechend ihrer Tätigkeit nach den dort geltenden tariflichen Bestimmungen.

(7) Für Jugendliche in Durchgangsheimen sind die Absätze 1 bis 3 anzuwenden.*

§ 2

Der § 11 wird durch folgenden Absatz ergänzt:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 finden sinngemäß Anwendung für Jugendliche in Durchgangsheimen/-

§ 3

Der § 12 wird durch folgende Absätze ergänzt:

„(5) Von Jugendlichen, die in Außenstellen der Jugendwerkhöfe beschäftigt und vergütet werden, ist für die Verpflegung, Unterkunft und Betreuung monatlich ein Unkostenbeitrag bis zur Höchstgrenze von 120,— DM zu zahlen. Als Berechnungsgrundlage gilt die für Jugendwohnheime gültige Regelung.

(6) Für Jugendliche in den Durchgangsheimen, die auf Grund produktiver Arbeit Bezahlung erhalten, sind die Absätze 1 bis 3 anzuwenden.“

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. April 1958

Der Minister für Volksbildung

F. Lange

* Anordnung (Nr* 1) (GBl* I 1956 S. 1336)